

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1993

Geschäftszahl

90/13/0288

Rechtssatz

Die steuerliche Berücksichtigung eines Verbindlichkeitsentfalls als Sanierungsgewinn setzt die Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens und die Sanierungsabsicht des eine Schuld erlassenden Gläubigers voraus (Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch², Textziffer 6 f zu § 36 EStG 1972; Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, Textziffer 5 und 6 zu § 36 EStG 1972; Nolz, Probleme der Sanierungsgewinne im Ertragsteuerrecht, Festschrift Bauer, Seite 196).